

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke, Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat III1 - Grundsatzfragen der Abteilung,
länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit,
Koordination Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie, Öffentlichkeitsarbeit

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Per Mail an beteiligung.wrrl@umwelt.hessen.de

Mitglied des Bundesverbandes
Deutscher Wasserkraftwerke



Friedrichsdorf, 21.06.2021

Stellungnahme zur 3. Bewirtschaftungsphase der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 3. Bewirtschaftungsphase der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2027. Unsere Stellungnahme stellt eine kurze Zusammenfassung voraus. Im Weiteren wird dann Grundsätzlich auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm eingegangen. Ab etwa S. 12 nehmen wir Bezug auf einzelne Textstellen im Bewirtschaftungsplan (BP) und auch im Maßnahmenprogramm (MP), jeweils mit Seitenzahlangebe in der Überschrift.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Vorwort.....	4
3	S. 30 Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen	17
4	S. 34 Tabelle mit Beispielen zum Rückstau	18
5	S. 37 Kap 2.1.1.3 Belastung des quantitativen Zustandes einschließlich Entnahmen	19
6	S. 39 Die Tabelle 2-5 auf S. 39 ist unspezifisch	19
7	S 41 Wasserkraftnutzung	20
8	S. 197 Kap. 5.2.5. Fristverlängerungen	22
9	S. 294 Synergien Hochwasserschutz/IKSP	26
10	S. 302 Finanzierung.....	27
11	S. 309 Kap. 12 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	29
12	S 313 Risikoanalyse der Zielerreichung	30
13	Zum Konzern Kali + Salz (K+S)	31
14	Generelle Forderungen zum Vollzug der WRRL	33
15	Widerspruch.....	34

Vorsitzender der AHW
Dr. Helge Beyer
Niedergasse 3, 35781 Weilburg

Geschäftsführer
Tobias Heldmann
Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Tel.: 0 61 72 – 71 06 – 173, Fax: 71 06 10

www.wasserkraft-in-hessen.de
info@wasserkraft-in-hessen.de
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE18 5001 0060 0213 8866 03

1. Zusammenfassung

Der Bewirtschaftungsplan (BP) und das Maßnahmenprogramm (MP) für die 3. Bewirtschaftungsphase unterscheiden sich in den drängenden Fragen und Krisen der Gesellschaft kaum von dem Inhalt der vorangegangenen Dokumente der 1. und 2. Bewirtschaftungsphase. Dies ist kaum zu verstehen, da die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und Qualität maßgeblich von der größten Herausforderung unserer Zeit dem Klimawandel beeinflusst wird. Diese Einflüsse sind fast ausschließlich negativ und verschärfen die zeitliche und örtliche Verfügbarkeit von Wasser schon jetzt in beträchtlichem Maße. Klimabedingte negativen Veränderungen nehmen stark zu und beeinflussen neben Oberflächengewässern auch die Grundwasserbildung in extremer Weise.

Aber auch menschliche Einflüsse auf die Menge und vor allem die Gewässergüte sind ebenfalls stark zunehmend. Alle unsere Oberflächenwasserkörper befinden sich in einem schlechten chemischen Zustand schon alleine aufgrund der Emissionen von Quecksilber durch die Kohleverstromung. Die Konzentrationen und die Anzahl verschiedener Spurenstoffe, die durch unser Abwasser eingeleitet werden erhöhen sich zunehmend. Im Mittelpunkt stehen hier Wirkstoffe, Multiresistente Erreger (MRE), Mikroplastik aber auch die Belastungen aus Diffusen Quellen wie z.B. durch Pflanzenschutzmittel (PSM) nehmen zu.

Der Bewirtschaftungsplan behauptet vielfach, dass es in Hessen kein mengenmäßiges Problem mit Grundwasser gäbe, dabei wissen wir, dass die Grundwasserstände im Hessischen Ried nahezu flächendeckend und seit vielen Jahren 1-2m zu tief sind und sich diese Tendenz verschlechtert. Dies ist von besonderer Relevanz, da hier die bei weitem größte Anzahl von Brunnen vorliegt um die nahegelegenen Ballungsräume zu versorgen. Die frankfurter Umweltdezernentin Rosemarie Heilig (Grüne) schreibt am 18.06.2021 in der Frankfurter Rundschau: „Wir rasen auf eine Trinkwasserkrise zu“. In dem vorliegenden BP finden sich dazu jedoch keinerlei Hinweise, was auf eine seit Jahren fehlgeleitete Wasserwirtschaft hindeutet.

Hierauf kann und muss die Wasserwirtschaft endlich reagieren. Sie ist als erste gefordert Maßnahmen zu ergreifen, die diesen alarmierenden Missständen entgegenwirken und bei zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auch darüber hinaus Vorsorge treffen. Der vorliegende BP und auch das MP adressieren alle diese Probleme nicht! Stattdessen werden seit Jahren falsche Schwerpunkte im Bereich Oberflächenstruktur gelegt, die optisch und möglicherweise politisch eine Wirkung entfalten mögen, jedoch nicht in der Sache selbst. Hier wird wertvolle Zeit und Ressourcen vergeben, die an anderer Stelle sehr wichtige Arbeit leisten müssten um den wirklichen Zielen der WRRL gerecht zu werden. Besonders unverständlich ist

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

hierbei die Konzentration auf den Rückbau der Erneuerbaren Wasserkraft, da Ihr Einfluss sich praktisch nur auf oberflächliche Strukturen bezieht und nicht auf Menge und Qualität gerade von Grundwasserkörpern, Brunnen und Trinkwassergewinnung wo sie ausschließlich positiv wirkt.

Das Mantra der Durchgängigkeit und der damit verbundenen massenhaften Rückbau von Wasserkraftanlagen und Wasserrückhaltungen als verbessernde Maßnahme ist für höher gelegene Regionen wissenschaftlich widerlegt oder zumindest höchst fragwürdig. Die Konzentration auf das Gebot der Durchgängigkeit der Gewässer sollte dabei grundlegend überdacht werden. Unsere von Querbauwerken über Jahrhunderte geprägten Flüsse sind in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft gesamtökologisch gerade in Zeiten des Klimawandels vorteilhaft. Wenn manche Ökologen sich den Zustand der Gewässer vor dem Mittelalter zurückwünschen und dies als Maßstab für den wasserrechtlichen Vollzug anlegen, erweist dies der Gewässerökologie einen Bärendienst. Industrie, Gewerbe, Siedlungen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw. machen es unmöglich, die Gewässer in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Auch kann durch die Vervielfachung des Mindestwassers keine Verbesserung des Fischbestandes nachgewiesen werden. Diese Maßnahme hat eindeutig das Ziel Wasserkraft unwirtschaftlich zu machen, obwohl es unter allen Nutzern den mit großen Abstand geringsten Eingriff verursacht und gleichzeitig einen nicht ersetzbaren Beitrag zur Energiewende leistet. Der Feldzug gegen die Wasserkraft lenkt von den wirklichen Problemen unserer Gewässer ab und erzeugt auf diese Weise erheblichen Schaden.

Die Wasserwirtschaft muss den Folgen des Klimawandels mit wirksamen Maßnahmen entgegenwirken. Wasser kann nicht vermeert werden. Es ist daher notwendig Wasser in der Fläche zurück zu halten, Grundwasserstände zu sichern und vor allem Wasser in besserer Weise aufzubereiten.

- Wirksame Maßnahmen und Vorgaben zur Wassereinsparung (Trink- und Brauchwasser) ergreifen
- Die hessischen Kläranlagen mit einer 4. Klärstufe ausrüsten
- Oberflächenwasser in höher gelegenen Regionen zur Trinkwasserversorgung rückhalten. Diese Rückhaltungen an das Trinkwassernetz anschließen und Wasser nur langsam ablaufen lassen, so dass Grundwasserstände in den Auen gesichert werden und Bewässerung möglich bleibt.
- Bestehende Wasserrückhaltungen/Wehre nicht rückbauen sondern wo zur aquatischen Vernetzung erforderlich ist durchgängig gestalten

- Mülltrennungsanlagen mit Fischschutz an großen Wasserkraftanlagen in Unterläufen installieren um auch Müllentsorgung an den großen Wasserkraftanlagen zu erreichen
- Modernisierung von Wasserkraftanlagen unterstützen anstatt zu verhindern

Allen diese Maßnahmen adressiert der Bewirtschaftungsplan nicht oder steht diesen sogar entgegen. Es gibt viele Beispiele, wo Seen abgelassen und Rückhaltungen weggebaggert werden um dem Mantra des freien Fließgewässers zu genügen, mit dem Nachteil dass Wasser immer schneller abfließt und nicht mehr für wassergebundene Lebensräume oder für menschliche Nutzung zur Verfügung steht.

Der BP lässt auch erhebliche Eingriffe und Verstöße gegen die Vorgaben der WRRL wie den Besatz vollkommen unerwähnt, berücksichtigt erneuerbare Stromerzeugung nicht, beinhaltet keinerlei Maßnahmen zum Klimaschutz und handelt weder nach dem Verursacherprinzip noch nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieser Plan wird den tatsächlichen Gegebenheiten unserer Gewässer nicht gerecht wichtige Maßnahmen fehlen und viele der Maßnahmen sind nahezu wirkungslos oder teils sogar kontraproduktiv. Die daraus entstehende Handlungsweise ist nicht verantwortungsvoll gegenüber jetzigen und schon gar nicht gegenüber zukünftigen Generationen.

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke legt hiermit Widerspruch gegen den vorliegenden Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm ein.

2. Vorwort

Wir unterstützen grundsätzlich die Ziele der WRRL und deren Umsetzung im deutschen Rhein- und Wesereinzugsgebiet. Dabei ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung, die menschliche Nutzungsansprüche an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung berücksichtigt. Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen, also der Klimaschutz, ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein sollte. Die immer weiter fortschreitenden und drastischen Auswirkungen des Klimawandels machen dies unausweichlich.

Gerade die Wasserkraftnutzung hat aufgrund ihrer Beschaffenheit keinen negativen Einfluss auf Menge oder Qualität unseres Trinkwassers. Mit den richtigen Vermeidungsmaßnahmen erzeugt Wasserkraft erneuerbaren und stetigen Strom bei geringstem Gesamteingriff in Natur und Umwelt und ist konform mit den strengen Vorgaben der WRRL. Sie hat mit diesen Maßnahmen auch keinen messbaren Einfluss auf unsere Oberflächengewässer als bedeutenden Lebensraum für Mensch und Natur. Keine andere Stromerzeugungsmethode kann stetigen Strom bei einer derart guten Umweltbilanz erzeugen.

Bei der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein und auch Weser sollte die Kohärenz zu und in den anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Als Beispiel ist die EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) zu nennen. Ebenso ist die rechtsverbindliche Übereinkunft der *Pariser* Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 zu nennen. Die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie der Wasserkraft ist ein wesentliches Ziel der EU-Energiepolitik und von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu bekämpfen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit von Drittstaaten zu verringern. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Das kürzlich erlassene Urteil des BVerfG zum Klimaschutzgebot betont ebenfalls das öffentliche Interesse an der Nutzung der Wasserkraft. Die CO₂-Vermeidung als Bewertungsmaßstab wird dabei zur Messlatte für das künftige Handeln in allen Bereichen. Maßnahmen gegen die Wasserkraft, wie z. B. der Mindestwassererlass und die im Maßnahmenprogramm (MP) vorgesehenen 389 Maßnahmen müssen gegenüber diesem Urteil abgewogen werden, was derzeit keinesfalls der Fall ist. Das Bewirtschaftungsprogramm (BP) und das MP müssen sich auf Verbesserungsmaßnahmen konzentrieren, die nicht gegen den Green Deal und den Klimaschutz gerichtet sind.

Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland wird der Nutzung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien Priorität eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Energien auf 65 Prozent auszubauen und bis zum Jahr 2056 klimaneutral zu werden. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und flexible Wasserkraft zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 und der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu, da sie eine der wenigen stetigen und erneuerbaren Stromerzeugungsmethoden ist und unter den Erneuerbaren das höchste CO₂-Verbindungsäquivalent besitzt. Wind- und Solarstrom muss erst verstetigt werden, was für weitere, teils erhebliche Eingriffe in Natur und Umwelt sorgen wird. Weiterhin wird durch die Elektromobilität und den damit verbundenen steigenden Strombedarf die Nutzung regionaler und regenerativer Quellen von grundlegender Bedeutung für den Kampf gegen den Klimawandel. Die jüngst verabschiedete nationale Wasserstoffstrategie sieht einen Umbau des fossilen Treibstoffverbrauches in Industrie und Verkehr hin zu grünem Wasserstoff vor. Hierfür werden ebenfalls regionale und erneuerbare Stromerzeugungseinheiten in erheblichem Umfang benötigt, da die Wandlungs- und Transportprozesse bei Wasserstoff sehr verlustreich sind. Die volatile Erzeugung von Wind- und Solarstrom zu verstetigen erfordert jedoch Speicher, deren technische Ausgestaltung sowie Ressourcenbeschaffung und deren nachhaltiger Stoffkreislauf - im Falle von Batteriespeichern - vollkommen ungeklärt sind. Somit ist Wasserkraft unverzichtbar, gerade auch im Zusammenhang mit Netzdienstleistungen in den Verteilernetzen.

Die WRRL im Ganzen, aber auch die Bewirtschaftungsplanung im deutschen Rheineinzugsgebiet im Speziellen in Hessen, berücksichtigt diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsvorteilen und -nachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie beseitigt werden.

Der Wasserkraft werden wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft zugeordnet (vgl. „Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland“, Prof. Zdrallek, Uni Wuppertal, <https://www.wasserkraft-in-hessen.de/vorteile-der-wasserkraft>). Dieser Aspekt trifft aufgrund dezentral strukturierter Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten und zunehmend durch Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die kleine Wasserkraft zu. Durch die Elektromobilität und weitere CO₂-reduzierende Maßnahmen in Industrie und Handel wird Strom zukünftig 80% - 95% aller Energieanteile im deutschen Energiesystem übernehmen! Der Anteil von Wasserkraft und Batteriespeichern wird dabei Schätzungen zufolge 12 % betragen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

https://www.energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Studie_2021_100EE-fuer-Deutschland-bis-2030.pdf

Wasserkraft hat unter allen Erneuerbaren, das höchste CO₂-Vermeidungsäquivalent und ist damit ein wichtiger Bestandteil des zukünftigen Energiemixes.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie beinhaltet den Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung. Obgleich zudem nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso wie nach der Zielstellung des Wasserrechts ausweislich § 1 WHG das Wasser gleichermaßen als natürlicher Lebensraum und elementare Ressource geschützt wie als für den Menschen nutzbares Gut erhalten werden soll, überwiegt im Verwaltungsalltag der rein gewässerökologische Aspekt. In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Dieses steht diametral zu dem „Green Deal“ der EU und muss überwunden werden. Es darf nicht sein, dass dezentraler Klimaschutz durch aktive Bürger durch gewässerökologische Anforderungen ausgebremst wird, obwohl bereits vielfach gezeigt wurde dass Wasserkraft mit den Anforderungen der WRRL verträglich ist. Wir fordern daher ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.

Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen zur Umsetzung der WRRL sollten zudem die Maßnahmenprogramme konsequent die entsprechenden Maßnahmen oder -kombinationen mit der besten ökologischen Wirkung unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz abbilden. Um dieser Effizienz der eingesetzten Mittel gerecht zu werden, sollte also die Bewirtschaftungsmethodik von einem bloßen Zusammenstellen von Maßnahmen in den einzelnen Belastungskategorien hin zu einem wirklich integrativen Ansatz geändert werden. So muss zum Beispiel bei begrenzten finanziellen Mitteln die Durchgängigkeit nicht unbedingt die beste Option sein, um in einem Gewässerabschnitt notwendige gewässerökologische Verbesserungen im Hinblick auf den ökologischen Zustand zu erreichen. Möglicherweise können Verbesserungen in der Gewässerstruktur und der Habitatverfügbarkeit gerade in höher gelegenen Regionen ausreichend und kosteneffizienter sein.

Aus dem strengen Regime der WRRL sind im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung seit ihrem Erscheinen eine Vielzahl von technischen Standards sowie Gesetznormen im nationalen und Länderrecht hervorgegangen. Zu nennen sind im Wesentlichen:

WHG-Novelle 2009, Stabweitenverengung bei Rechen auf 15 mm 2010 in Hessen, DWA-M 509 Fischaufstiegsanlagen (erneute Überarbeitung unterwegs), BWK-Standard Funktionskontrolle Fischaufstieg (erneute Überarbeitung unterwegs), DWA-Standard Fischschutz und Fischabstieg (erneute Überarbeitung unterwegs), diverse Fachliteratur von Guntram Ebel geht den Standards voraus, der Hessische

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Mindestwassererlass, LAWA-Empfehlung zu Mindestabflüssen. Eine weitere Stabweitenverengung im hessischen Fischereirecht ist ebenfalls in Bearbeitung.

Kein anderer Gewässernutzer hat bedingt durch die WRRL eine derart große Zahl an neuen technischen Standards mit hohen Anforderungen und dadurch bedingten wasserrechtlichen Vollzug zufriedenzustellen. Hieran erkennt man den oftmals einseitigen Vollzug der WRRL mit Fokus auf die Wasserkraftnutzung. Die erforderlichen baulichen Änderungen haben zudem erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Nutzung und damit die Produktion von stetigem, klimafreundlichen, erneuerbaren und regionalem Strom.

Parallel und teilweise angeregt durch die hohen technischen Standards hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine erhebliche Weiterentwicklung der begleitenden technischen Maßnahmen zum Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz stattgefunden. Zentrales Argument für die Wasserkraft aus Sicht der Gewässerökologie ist damit ihre hohe Verträglichkeit mit den strengen rechtlichen Vorgaben der WRRL und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Kaum eine andere Gewässernutzung kann ihre Verträglichkeit mit diesen Vorgaben so lückenlos und eindeutig nachweisen wie die Wasserkraft.

Defizite bei der Gewässergüte überwiegen die der Gewässerstruktur. Der Vollzug der WRRL konzentrierte sich bisher zu stark auf die Strukturmaßnahmen.

Seit dem Vollzugsbeginn der WRRL in Deutschland wird die Gewässerstruktur in den Vordergrund gestellt. Stets werden zuerst die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit genannt, bevor auf die Gewässergüte eingegangen wird. Auf die Hauptkomponente Biologie und die direkten Einflüsse durch Entnahme und Besatz, wird hingegen praktisch nicht eingegangen, obwohl gerade diese für den flächendeckenden schlechten Bestand (10% autochtone und 90% Besatzfische) verantwortlich sind.

Es gibt zahlreiche Initiativen und Arbeitsgruppen, die neue Standards erschaffen bzw. bestehende Standards im Hinblick auf die WRRL überarbeiten, die fast ausschließlich die Gewässerstruktur und vornehmlich die Querbauwerke und Wasserkraftanlagen betreffen.

Als ein Beispiel möchten wir das Forum Fischschutz und Fischabstieg nennen. Es gibt keine vergleichbaren Foren zu den anderen Gewässernutzungen wie Einleitern, also den Kläranlagen und industriellen und diffusen Einleitern, oder der pharmazeutischen Industrie, welche mit Wirkstoffen und Medikamentenrückständen wohl den größten Schaden in unseren Gewässern verursacht. Die wenigen „prioritären Stoffe“ (Beschluss Richtlinie 2013/39/EU von EP und Ministerrat, vom 24.08.2013, OGewV 2016), die einer Überwachung unterliegen (ca. 45), sind gegenüber den über 100.000 Stoffen, die unkontrolliert in unsere Gewässer gelangen und deren Wirkungen und Interaktionen weitgehend unbekannt sind, ein vernachlässigbarer Anteil der Kontrolle in Bezug auf die Vorgaben der WRRL. Hieran kann auch die sogenannte Watchlist (14 Stoffe) und auch die staatliche Einleiterüberwachung mit einer sehr geringen überwachten Stoffanzahl nichts ändern. Die Finanzierung der 4.

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Klärstufe verursacht laut einer BDEW-Studie lediglich nur 17% Mehrkosten der Abwasserbehandlung und würde den Eintrag der weit überwiegenden Zahl der Stoffe verhindern. Diese wird jedoch in Hessen und anderen Bundesländern bisher nur an sehr wenigen Kläranlagen getestet. Die Finanzierung sollte dem Verursacherprinzip folgen, wie es vom BDEW vorgeschlagen wurde (<https://www.bdew.de/presse/presseinformationen/deutschlandweite-4-reinigungsstufen-kläranlagen-wuerde-abwassergebuehren-um-17-prozent-erhoehen/>). Hiervor verschließt der Vollzug seit Jahren die Augen und verschleppt damit die unbedingt nötige Erweiterung der Kläranlagen und damit den wirklichen Grund für den schlechten Zustand unserer Gewässer. So ist es auch in diesem Bewirtschaftungsplan der Fall. Der Vollzug verlegt seinen Schwerpunkt stattdessen auf die Querverbauungen und damit auf die Wasserkraftnutzung und betreibt deren Abschaffung mit Hilfe des hessischen Mindestwassererlasses oder der Überarbeitung der entsprechenden LAWA-Richtlinie unter Verweis auf die WRRL, obwohl klar ist, dass dies die Probleme in unseren Gewässern in keiner Weise lösen wird, sondern nur eine vermeintliche oberflächliche Verbesserung darstellt. Die darunterliegenden Probleme wie massive Stoffeinträge, Spurenstoffe werden durch den vorliegenden Plan nicht in angemessener Weise adressiert.

Wir fordern daher, die Gewässergüte als wichtigstes Kriterium für die Gewässerbewirtschaftung heranzuziehen und damit den dringend erforderlichen Ausbau der 4. Klärstufe voranzutreiben. Dies bleibt jedoch in dem vorliegenden BP und auch MP vollkommen unerwähnt. Die durch Nähr- und Schadstoffeinträge und viele andere nicht überwachte Stoffe mäßige bzw. schlechte Gewässergüte in Oberflächengewässern konterkariert die besten Maßnahmen im Bereich Gewässerstruktur und wirkt sich zunehmend nachteilig auf die Trinkwasserqualität aus.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln hinweisen, der mittlerweile in Europa und auch Deutschland einen erheblich Marktanteil und auch Verbreitungsgrad erreicht hat. Es kann nicht sein, dass auf diese Weise längst verbotene Stoffe wieder in den Handel und auch zur Anwendung kommen. Die von Europol vorgelegten Zahlen hierzu sind erschreckend hoch und es gibt für die am Handel Beteiligten bisher keinerlei juristische Folgen. Dies sind klare Verstöße gegen die WRRL, welche eine entsprechende Reaktion erfordern.

Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie

Es gibt auch kein vergleichbares Forum aus dem Nutzerfeld der Fischerei/Hobbyangler, bei dem auch nur ansatzweise der gleiche Maßstab angelegt würde wie bei dem vorgenannten Forum Fischschutz und Fischabstieg. Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgen, sind ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

auf den Besatz von Wildfängen wie dem Aal hinweisen, die wie viele andere Besatzmaßnahmen lediglich dem Ertrag der Angler zugute kommen und den Vorgaben der WRRL massiv entgegen stehen. Seit dem Inkrafttreten der WRRL haben sich an der fischereilichen Praxis keine Änderungen ergeben, und die Vorgaben der WRRL sind gerade mal ansatzweise im Fischereirecht in Hessen und auch nicht in den anderen Bundesländern implementiert. Auch hierzu findet sich im gesamten BP und MP keinerlei Erwähnung.

Diese beiden Nutzergruppen Einleiter und Fischerei seien nur beispielhaft für teils massive vermutete Verstöße gegen die Vorgaben der WRRL genannt. Der Einfluss der Einleiter auf die Gewässergüte und damit auf die Qualitätskomponente physikalische Chemie ist derart hoch, dass sie auch durch eine noch so gute Gewässerstruktur nicht ausgeglichen werden kann. Es gilt als wissenschaftlich belegt, dass dies bereits der Fall ist, sobald nur ein einziger Messwert eines prioritären Stoffes oder ein Stoff der staatlichen Einleiterüberwachung den vorgegeben Grenzwert übersteigt.

Der Eingriff durch die Entnahme und den Besatz von Fischen wirkt direkt auf die Hauptkomponente Biologie ein, und es ist nicht auszuschließen, dass die Entnahme von vorzugsweise großen, adulten und laichreifen Exemplaren die Bewertung der Komponente Fische in einem Wasserkörper in der Bewertungsskala um eine Klasse verschlechtert. Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, was vielerorts nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in besonderem Maße für den Besatz von genetisch eng beieinanderliegenden Zuchttieren unklarer Herkunft, der die wenigen autochtonen Tiere (in vielen Gewässern < 10%) als Nahrungskonkurrent und Prädator weiter unter Druck setzt und verdrängt. Der BP ignoriert diese Eingriffe vollständig und weist dementsprechend auch keine Maßnahmen im MP aus. Hieran zeigt sich, wie der Vollzug der WRRL sich von der Sachebene entfernt hat und wie in diesem Fall ausschließlich politisch motiviert zu sein scheint.

Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRL-konforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochtonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die Pächter oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische. Die 2008 in Kraft getretene Verordnung zur Bildung von Hegegemeinschaften wird zudem rechtlich erfolgreich ausgehebelt und entfaltet daher kaum Wirkung.

An keinem anderen Gewässernutzer ist der Vollzug der WRRL derart messbar wie an der Wasserkraft vollzogen worden, was an dem Bau von Fischwegen und der Modernisierung von Fischschutzanlagen seit über einem Jahrzehnt deutlich wird. Die Wasserkraft ist damit der einzige Gewässernutzer, der auch in der Lage ist, die strengen Vorgaben der WRRL in Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015

zum Verschlechterungsverbot zu erfüllen. Lediglich der Landwirtschaft ist man aufgrund des EuGH-Urteiles zum Nitratgehalt mit der Düngemittelverordnung entgegengetreten. Andere Gewässernutzer wie z. B. Schifffahrt oder Boottourismus haben ihrerseits bisher kaum WRRL-konforme Maßnahmen zu verzeichnen.

Der bisher einseitige Vollzug der WRRL gegenüber der Wasserkraft ist auch aus rein morphologischer Sicht schwer nachvollziehbar. Zum einen, da unsere Bäche und Flüsse fast flächendeckend Längsverbau verzeichnen, und zum anderen, da die Anzahl der durch Wasserkraft genutzten Querverbauungen gegenüber der Gesamtanzahl verschwindend gering ist. Die von den Wasserkraftanlagen genutzten wenigen Querverbauungen sind unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels wichtig, da sie durch die Wasserrückhaltung und damit dem Erhalt der Grundwasserkörper oftmals eine sehr positive Auswirkung auf den Fischbestand und auch auf die Trinkwassergewinnung haben.

Schlechte Gewässergüte lässt sich mit guter Struktur nicht ausgleichen

Die Hoffnung, das EuGH-Urteil bzgl. der überhöhten Nitratbelastung und Verstößen anderer Gewässernutzer gegen die Vorgaben der WRRL dadurch auszugleichen, dass man die Querverbauungen und damit die Wasserkraft weitgehend zurückdrängt, um dann durch eine vermeintlich bessere Gewässerstruktur einen Ausgleich in den Mittel- und Oberläufen zu erreichen, wird nicht erfüllt werden. Abgesehen davon, dass dies fachlich hoch fragwürdig ist, ist es auch nicht im Sinne der WRRL.

Es ist nach den Vorgaben der WRRL nicht zulässig, einen Ausgleich über Qualitätskomponenten hinweg zu etablieren. Bei schlechter Gewässergüte muss an dem Problem der Einleitungen, also der physikalischen Chemie des Gewässers gearbeitet werden und nicht an einer Symptomatik im Bereich der Gewässerstruktur. Oder anders gesagt: Wenn man eine schlechte Gewässergüte hat, hilft es nicht, seit Jahrhunderten bestehende Wasserkraftanlagen stillzulegen, zumal diese oftmals schon konform mit den Vorgaben der WRRL sind (oder dies leicht zu erreichen wäre) und noch Zehntausende weitere Querbauwerke existieren, an welchen keine Wasserkraftnutzung stattfindet, jedoch Durchgängigkeit nicht erreicht ist. Der vorliegende BP verfolgt jedoch weiterhin die einseitige Strategie, oberflächliche Strukturen wie Wasserkraftnutzung mit Mühlgräben zurückzubauen anstatt die stofflichen Probleme zu adressieren, die wesentlich größere Auswirkungen haben.

Dieses Beispiel zeigt ebenso in prägnanter Weise, wie einseitig die WRRL im Vollzug gegen die Wasserkraft ausgelegt wird. Defizite im Bereich der Gewässergüte werden nicht nach dem Verursacherprinzip den Einleitern zur Last gelegt, sondern sollen durch eine verbesserte Struktur, also durch den Rückbau von Querbauwerken zu Lasten der Wasserkraftnutzung ausgeglichen werden.

Vielmehr sollten vor allem die stofflichen Einleitungen und der flächendeckende Längsverbau vermindert werden. Ebenso sollten nicht erforderliche Eingriffe in die

Qualitätskomponente Fische, also die unkontrollierte Entnahme von großen, adulten und laichreifen Tieren, teilweise der Besatz und vor allem der Fang geschützter Arten endlich auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Der vorliegende BP enthält keinerlei Maßnahmen in Bezug auf Spurenstoffe / 4. Klärstufe und führt die Maßnahmen im Bereich Nährstoffe/Punktquellen lediglich unverändert fort. Zu Besatz und Entnahme gibt es keinerlei Erwähnung oder auch Maßnahmen. Dies wird dem tatsächlich alarmierenden Zustand nicht gerecht.

Keine Berücksichtigung der Situation der Trinkwasserversorgung und des steigenden Verbrauches

Ziel der WRRL ist es, Menge und Qualität der Wasserkörper sicherzustellen. Im Vordergrund stehen hierbei eigentlich gerade die Grundwasserkörper, die jedoch bei dem Vollzug der WRRL kaum eine Rolle zu spielen scheinen. In Hessen steigt der Trinkwasserverbrauch jedes Jahr auf einen neuen Rekordwert, während sich der Grundwasserspiegel in den Brunnen aufgrund des Klimawandels nicht wieder auf das übliche Niveau auffüllt. Hier sei nur auf das Hessische Ried und den Vogelsberg verwiesen. Der gute quantitative Zustand ist jedoch durch die WRRL vorgegeben:

„Der Grundwasserspiegel muss so beschaffen sein, dass im langfristigen jährlichen Mittel nicht mehr Grundwasser entnommen wird, als sich wieder neu bilden kann. Die Grundwassermenge darf zudem keinen durch den Menschen beeinflussten Änderungen unterliegen, die dazu führen würden, dass Oberflächenwasserkörper, die in Verbindung mit dem Grundwasser stehen, ihre ökologischen Qualitätsziele nicht erreichen.“

Mit dem hohen Trinkwasserverbrauch verstoßen wir also ebenfalls gegen die Zielvorgaben der WRRL. Im gesamten BP und MP gibt keine wirksame Initiative, den hohen Verbrauch gerade in den Ballungsräumen einzuschränken.

Der Vollzug der WRRL in Hessen lässt dieses fundamentale Problem, für welches die WRRL erschaffen wurde, gänzlich vermissen.

Maßnahmen, welche diese Tendenz umzukehren vermögen, können nicht hoch genug priorisiert werden. Wir vermissen jedoch jegliche Erwähnung dieses alarmierenden Zustandes gänzlich in den Bewirtschaftungsfragen. Hierbei ist besonders irritierend, dass vielfach auf den mengenmäßig guten Zustand aller hessischen GWK verwiesen wird.

Der Zugriff auf Fördermöglichkeiten bleibt verwehrt.

Im Zuge der Modernisierung von Wasserkraftstandorten wollen viele Betreiber einen Beitrag für die Durchgängigkeit der Gewässer sowie für den Fischschutz leisten. Die Kosten für gewässerökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen sind

jedoch oftmals beträchtlich. Entscheidend ist hier also, dass der wirtschaftliche Betrieb der Wasserkraftanlage auch nach der Maßnahmenumsetzung gewährleistet bleibt. Dies ist leider oft nicht gewährleistet, da die Anforderungen bei allen Maßnahmen wie Fischaufstieg, Fischabstieg, Fischschutz und Mindestwasser allermeist bis an die oberste Grenze des im Vollzug üblichen und darüber hinaus gelegt werden. Leider können Wasserkraftanlagenbetreiber in der Regel nicht auf WRRL-Fördertöpfe zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zugreifen.

Es sollten daher neue Wege gefunden werden, um die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen EU-rechtskonform zu gestalten. Dadurch könnte die Umsetzung von gewässerökologisch bedingten Mehraufwendungen an Wasserkraftanlagen beschleunigt werden, ohne den wirtschaftlichen Betrieb zu gefährden. Das EuGH-Urteil vom 28. März 2019, welches das EEG vom Beihilfevorwurf der EU-Kommission freispricht, bietet neue Spielräume für eine praxistaugliche Ausgestaltung der Förderbedingungen. Der vorliegenden BP enthält in diesem Zusammenhang keinerlei Änderung der bestehenden Situation.

Fragwürdige Auslegung des DWA-Methodenstandards 509 bzw. dessen Anwendung im Vollzug der WRRL

Der derzeit gültige DWA-Methodenstandard 509 zum Bau von Fischaufstiegsanlagen ist für die Anwendung in Äschen- und Forellenregionen nur eingeschränkt geeignet. Das Funktionskriterium 30/330 ist nur in Ausnahmefällen einhaltbar. Ebenso werden wertvolle Entwicklungen wie der Borstenfischpass, der gerade in höher gelegenen Regionen zum Einsatz kommt, und auch der Fisch-Kanu-Pass nicht ihrer guten Wirkungsweise entsprechend berücksichtigt, während andere teils nahezu unwirksame Lösungen ausführlich beschrieben werden.

Es ist weiterhin fraglich, inwieweit eine Fischpopulation in einer Forellen- oder Äschenregion die lineare Durchwanderbarkeit großer Abschnitte benötigt ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)). Dies erscheint auch durch die fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels und die damit in Verbindung stehenden unvermeidbaren Einschränkungen der Durchwanderbarkeit fragwürdig.

Auch wird der Standard und die zunehmende Neigung der Vollzugsbehörden zu optisch vermeintlich attraktiveren „naturnahen Fischaufstiegshilfen“ von uns sehr kritisch gesehen, da diese oftmals als Instrument herangezogen werden, Wasserkraftnutzung unwirtschaftlich zu machen, obwohl besser funktionierende und mit der

Wasserkraftnutzung verträglichere, technische Aufstiegshilfen im DWA-Standard verfügbar sind.

Darüber hinaus werden häufig Funktionskontrollen der Fischwege oder Fischschutzanlagen gefordert, selbst wenn diese nach den gültigen technischen Standards errichtet und betrieben werden und der DWA-Standard 509 explizit eine Funktionskontrolle dann für nicht erforderlich ansieht.

Wir fordern daher, den DWA-Standard gerade in Forellen- und Äschenregionen nicht zwingend zu fordern, sondern eine Planung in Anlehnung an den Standard zu ermöglichen. Der BP macht hierzu keinerlei Aussagen, obwohl die Wiederherstellung der Durchgängigkeit als oberstes Ziel zur Erreichung des „guten Zustandes“ und des „guten Potentials“ stets genannt wird.

Keine Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels im BP

Die Auswirkungen des Klimawandels werden im BP im Hinblick auf Schadstoffe, Biologie, oder auch Trinkwasser beschrieben. Was jedoch gänzlich fehlt sind Maßnahmen oder Korrekturen der bisherigen Bewirtschaftung im Hinblick auf die sich massiv verändernde Hydrologie und die zeitliche Verfügbarkeit von Oberflächenwasser und damit auch Grundwasser. Es wird richtigerweise festgestellt, dass Starkregen zu zusätzlichen Einträgen führt und auch dass lang andauernde Niedrigwasserphasen bei gleichbleibenden Nähr- und Schadstoffeinträgen aus kommunalen und industriellen Direkteinleitern zu höheren Konzentrationen führen, die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken. Folgerungen oder gar Maßnahmen ergeben sich daraus jedoch nicht. Die Frachten von Nähr- und Schadstoffeinträgen müssen dringend verringert werden. Die Folgen des Klimawandels machen dies besonders deutlich, was den Ausbau der 4. Klärstufe und die Aufnahme entsprechender Maßnahmen im MP unausweichlich macht.

Wir vermissen die zuvor angekündigte Einführung des „KlimaChecks“, der die zu erwartenden Einflüsse von Klimaänderungen auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigt. Leider konnten wir dazu im BP und auch in den MP nichts finden.

Die WRRL kennt den menschengemachten Klimawandel und die zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren nicht und weist mit dem Ziel des "guten Zustandes" und den damit verbundenen Referenzzuständen auf einen Zustand in der Vergangenheit und damit in die falsche Richtung. Die Konzentration auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer und die damit oft in Verbindung gebrachte angebliche Unvereinbarkeit mit Wasserkraftnutzung sollte dabei grundlegend überdacht werden. Die von Querbauwerken über Jahrhunderte geprägten Flüsse sind in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft gesamtökologisch

vorteilhaft. Freie Fließstrecken wechseln sich so mit tiefen Abschnitten vor den Wehren und in den Betriebsgräben ab und bieten so verschiedene Lebensräume in verschiedenen Lebensphasen und vor allem Rückzugshabitate bei Niedrig- und Hochwasser. Der Maßstab im wasserrechtlichen Vollzug kann nicht die Zeit vor dem Mittelalter sein, da man der Gewässerökologie damit zum Nachteil gereicht ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)). Industrie, Gewerbe, Siedlungen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw. machen es unmöglich, die Gewässer in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.

Die Auswirkungen des Klimawandels machen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung für unsere Fließgewässer und Grundwasserkörper zu einem Instrument von grundlegender Bedeutung. Wenn die Auslegungsweise der Richtlinie im BP nicht verändert wird, nehmen wir mit zunehmendem Klimawandel Verschlechterungen in Kauf und laufen letztlich in diesem Bereich auf ein Ausnahmeregime zu, welches kein für Natur und Umwelt sinnvolles Reglement im Sinne der WRRL mehr kennt. Sinnvolle Maßnahmen müssen dem Klimawandel entgegengestellt werden, um die Auswirkungen zu begrenzen. Moderne Wasserkraftnutzung ist eine solche Maßnahme im Sinne von CO₂-Vermeidung und ökologischer Wasserwirtschaft durch die Vorteile der Wasserrückhaltung.

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber zwar frei in den Maßnahmen zur Erreichung der gesteigerten Klimaziele. Es ist allerdings widersprüchlich, die Rechtsordnung auf mehr Klimaschutz auszurichten und gleichzeitig den wasserrechtlichen Vollzug gegen den Klimaschutz voranzutreiben.

Gegenmaßnahmen wie Wasserrückhaltung werden erforderlich.

Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen, wie sie in allen Trockengebieten der Welt üblich sind, um das Wasser länger in der Landschaft zu halten, wie z. B. Wehre können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass eine feucht zu haltende Landschaft, mit höherem Grundwasserspiegel und viel Wasser, das in Trockenzeiten noch zur Verfügung steht und nicht schnell abfließt, wenn es mal regnet, immer wichtiger wird (https://www.euroso-lar.de/de/images/TEXTEMEDIEN/Memoranden/2015_Grundsatzpapier_kleine_u._mittlere_Wasserkraft.pdf). Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft

noch erheblich verschärfen. Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstiegshilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO₂-freier Stromversorgung dem Klimaschutz. Diesem Vorschlag kommt der BP grundsätzlich nach. Die Anforderungen, die an Durchgängigkeit und gerade auch Mindestwasser in höheren Regionen gestellt werden, sind jedoch zu hoch und haben den einzigen Effekt, die Wasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen.

Ökologische Vorteile von Gewässernutzungen, die außerhalb des Gewässers liegen, müssen beim Vollzug der WRRL berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass Strom aus Wasserkraft erneuerbar, emissionsfrei und klimafreundlich ist. Seit Tausenden von Jahren wird mit der Energie des Wassers zuverlässig Arbeit verrichtet und seit über hundert Jahren auch ein wichtiger Beitrag für die Energieversorgung geleistet. Wegen ihrer zuverlässigen, dezentralen und kontinuierlichen Einspeisung in das Stromnetz leistet die Wasserkraft einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Stabilität der Stromnetze. Sie spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die zunehmende Menge von intermittierenden Erneuerbaren Energien – wie Solar und Wind – im Energiesystem in Balance zu halten, da die Wasserkraft Tag und Nacht und bei jedem Wetter Strom erzeugt. Mit jeder Kilowattstunde Wasserkraftstrom werden also direkt CO₂-Emissionen von Kohlekraftwerken und radioaktive Abfälle von Kernkraftwerken vermieden und gleichzeitig dem Klimawandel entgegengewirkt. Gerade im Hinblick auf Krisensituationen wie der aktuellen Corona-Krise kann die heimische Wasserkraft auch zur Verringerung der Importabhängigkeit und damit zur Versorgungssicherheit beitragen.

Mit dem Beitrag der Wasserkraft zur Bruttostromerzeugung zu argumentieren ist falsch, da der Wasserkraftstrom aufgrund seiner Stetigkeit und seinen Netzdienstleistungen nicht durch andere Erneuerbare abgesehen von Biomasse ersetzt werden kann. Einer Verringerung der Stromproduktion aus Wasserkraft stehen daher unvermeidbar erheblich größere Eingriffe in Natur und Umwelt gegenüber.

3. S. 30 Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen

Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Biologie

Die im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Gewässerbelastungen beschränken sich auf hydromorphologische Belastungen und stoffliche bzw. thermische Belastungen (QK physikalische Chemie). Die WRRL bzw. die OGewV fordert jedoch abseits der Betrachtung der zwei NebenkompONENTEN auch noch die Betrachtung der wichtigen Hauptkomponente Biologie. Auf sie wird im Zusammenhang mit einigen Nutzungen wie Schifffahrt und Wasserkraft eingegangen. Im Zusammenhang mit Einleitungen fehlt jedoch jegliche Erwähnung der Folgen für die QK Biologie. Einzige Ausnahme ist im Klimakapitel, wo Niedrigwasserphase bei gleicher Stoffkonzentration durch Einleiter erwähnt werden. Dies ist besonders fragwürdig, da die schlechte Gewässergüte einer der Hauptgründe für den vielfach schlechten Saprobienindex und gerade auch den vielfach schlechten Fischbestand in den Wasserkörpern ist.

Ebenso fehlt jegliche Erwähnung durch den Einfluss der Fischerei bzw. der stark überwiegenderen Hobbyangler. Angeln ist eine hochselektive Fangmethode und es werden so durch über 40.000 Hobbyangler in Hessen selektiv große, adulte, und laichreife Tiere entnommen, die für den Fortbestand einer Art, gerade bei schlechtem Fischbestand wie er überwiegend vorliegt, maßgeblich sein können. Deutschlandweit schätzt man die Entnahme auf 45.000 t/a ohne Beifang, was deutlich über den durch Kühlwassereinläufe und Wasserkraft verursachten Eingriff hinausgeht.

Keine Erwähnung von Besatz und dessen nachteiligen Auswirkungen

Besatzmaßnahmen sind eine übliche Praxis, die Erträge zu steigern bzw. den Angelsport für viele attraktiver werden zu lassen. Gerade diese Maßnahmen sind jedoch fast immer besonders schädlich und wirken sich massiv auf den Fischbestand, also die QK Biologie aus. Der weitaus größte Teil unserer wild lebenden Fische in Deutschland sind Besatzfische (ca. 90%). Sie stammen meist aus Fischzuchtanlagen, wo von wenigen teils aus dem Ausland kommenden Elternpaaren abstammende genetisch dicht beieinander liegende Zuchttiere vermehrt und dann in unsere Gewässer besetzt werden. Oftmals handelt es sich um Arten, die als Prädatoren bzw. Raubfische wie Wels, Hecht, Zander, Barsch und Aal, sehr schädlich wirken und die die wesentlich kleineren ansässigen Arten weitgehend verdrängt haben. Oder die früher oft eingesetzte Regenbogenforelle bzw. jetzt verwendete Bachforelle, die massenhaft eingesetzt als Nahrungskonkurrent der Äsche in vielen Gewässern fast vollständig zur Verdrängung beiträgt. Der Besatz von fangreifen Zuchttieren in großer Zahl wirkt sich hier besonders nachteilig aus. Dieser massenhafte Besatz hat sich seit Jahrzehnten bei den Pächtern und Bewirtschaftern eingebürgert und viele autochtonen Arten verdrängt. Der Besatz von invasiven Arten wie dem Signalkrebs und der Schwarzmundgrundel als Köderfisch, wie er durch Hobbyangler vielfach erfolgte und außer Kontrolle geraten ist. Alles dieses steht einer positiven Entwicklung massiv und dauerhaft entgegen. Die natürliche Zönose ist so

sukzessive in vielen für Angler attraktiven Gewässern immer weiter und teils unwiederbringlich zerstört worden, und eine Wiederannäherung an den Maßstab der WRRL, also die entsprechende Referenzzönose der Fischregion wird durch andauernde und nicht WRRL-konforme Bewirtschaftung insbesondere in Bezug auf Besatz und Entnahme unmöglich gemacht. Demgegenüber steht ein marginaler Beitrag zur Ernährung, der an vielen Gewässern durch die schlechte Gewässergüte in Bezug auf Gesundheitsrisiken ohnehin höchst fragwürdig ist.

Es gibt bzgl. Entnahme und Besatz keine effektive Kontrolle, keine Hegepläne und auch keine WRRL-konformen Vorgaben im HFischG. Nach über 20 Jahren WRRL sind viele dieser diese Verstöße und die damit verbundenen Eingriffe in die QK Fische weiterhin gängige Praxis und finden zu unserem Erstaunen im Bewirtschaftungsplan keinerlei Erwähnung. Auch gibt es keine diesbezüglichen Maßnahmen, die in irgendeiner Weise diesen Eingriffen entgegenwirken würden.

Vorgaben für Hege sollten in BP aufgenommen werden.

Hegepläne sollten auf Grundlage der Bestandserhebung und nach dem Bewertungsmaßstab der WRRL klare Vorgaben bzgl. dem Besatz und der Entnahme und den damit verbundenen Praktiken enthalten (vgl. z.B. Hegeverordnung 2008). Auch muss eine effektive Kontrolle erfolgen. Diese Vorgaben sollten jedoch nicht, wie derzeit vorgesehen, vom Bewirtschafter oder Pächter festgelegt werden. Dies erweist sich an den wenigen bisherigen Hegeplänen, die vorgelegt wurden, als kaum sachgemäß. Hier werden Entnahmen bis zu 30% des Gesamtbestandes als nachhaltig dargestellt, obwohl die Bestandssituation nur mit mäßig oder sogar schlecht bewertet wurde.

Diesbezügliche Vorgaben sollten demnach nur durch die zuständige Behörde erfolgen.

4. S. 34 Tabelle mit Beispielen zum Rückstau

Wasserkraftnutzung wird hier stets als erstes genannt, obwohl wesentlich größere Rückstaufächen- und auch Längen alleine aufgrund der Schifffahrt, also den Bundeswasserstraßen in Hessen bestehen. Die durchschnittliche Rückstaulänge von Wasserkraftwerken dürfte zwischen 50 und 100 m liegen. Damit ergibt sich eine Länge von 62 km, was alleine durch die Bundeswasserstraßen schon überschritten wird, die jedoch um ein vielfaches breiter sind als die Gewässer, an welchen die durchschnittliche Wasserkraftnutzung liegt. Zwar wird an einigen dieser Wehre der Bundeswasserstraßen auch die Wasserkraft genutzt, doch ist sie dort in jedem Fall nachrangig zu sehen. Bei dieser Betrachtung sind nicht einmal Rückstaulängen durch Städtebau, Hochwasserschutz oder die Dämme und Rückstaufächen der über 700 Teiche in Hessen berücksichtigt, die zuallermeist im Hauptschluss liegen.

Wir bitten darum, die Wasserkraft nicht beispielhaft als Hauptverursacher von Rückstaubereichen darzustellen, da dies nicht zutrifft und andere Verursacher maßgeblich größere Rückstaulängen und auch Flächen verursachen und beanspruchen.

5. S. 37 Kap 2.1.1.3 Belastung des quantitativen Zustandes einschließlich Entnahmen

Hier wird wiederum die Wasserkraft aufgeführt, wo doch gerade diese Nutzung das Wasser unverändert nach der Nutzung wieder zurückführt. Die Ausleitungsstrecken, auf die hier Bezug genommen wird, betragen nur ca. 1,5% der Fließgewässerslängen in Hessen. Es gibt hingegen hundertfach Wasserentnahmen, die z. B. zur Bewässerung von Golfplätzen ohne Rückführung bestehen oder Entnahmen, wo Wasser belastet und erwärmt wieder eingeleitet wird.

Auch stellt unser Trink- und Abwasserkreislauf einen erheblich größeren Eingriff in den quantitativen Zustand unserer Oberflächengewässer dar. Die Trinkwassergewinnung vermindert zuallermeist die Grundwasserspeisung unserer Oberflächengewässer in erheblichem Umfang. Dieses Wasser wird oft erst viele zig-Kilometer parallel zum Gewässer bis zur Klärung geführt und dann in belasteter Form wieder eingeleitet. Die Längen dieser Ausleitungsstrecken unseres Trink- und Abwassersystems überschreiten die Länge der Ausleitungen der Wasserkraftanlagen um mehrere Größenordnungen. Dennoch finden sie keinerlei Erwähnung im PB. Wäre es nicht sinnvoll, diese wesentlich problematischeren Entnahmen hier beispielhaft anstatt der Wasserkraft zu nennen?

Wir schlagen vor, auf den Verweis auf die Wasserkraft hier zu verzichten.

6. S. 39 Die Tabelle 2-5 auf S. 39 ist unspezifisch

Die Tabelle 2-5 auf S. 39 ist unspezifisch und lässt den Leser im Glauben zurück, es handle sich bei dieser Problematik alleine um Wasserkraftanlagen (erwähnt in Zeile 4 und 5). Der Richtigkeit halber sollte hier unterschieden werden und auch die erheblichen Ausleitungsstrecken des Trink- und Abwasserkreislaufs quantifiziert und beschrieben werden.

Die Länge der Ausleitungsstrecken der Wasserkraft beträgt nur ca. 380 km im Vergleich zu den hessischen Gewässerslängen von rund 23.500 km. Auch gegenüber den Gewässerslängen der WRRL-Gewässer, die sich im schlechten Zustand befinden, hat die Wasserkraft nur einen marginalen Anteil.

Dieser Abschnitt ist ein weiterer Beleg dafür, dass Nutzungen unerwähnt bleiben und die Wasserkraft als vermeintlich schlechter Nutzer oftmals in ungerechtfertigter Weise vorangestellt wird.

7. S 41 Wasserkraftnutzung

Vorsitzender der AHW
Dr. Helge Beyer
Niedergasse 3, 35781 Weilburg

Geschäftsführer
Tobias Heldmann
Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Tel.: 0 61 72 – 71 06 – 173, Fax: 71 06 10

www.wasserkraft-in-hessen.de
info@wasserkraft-in-hessen.de
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE18 5001 0060 0213 8866 03

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Mit dem Beitrag der Wasserkraft zur Bruttostromerzeugung zu argumentieren ist falsch, da der Wasserkraftstrom aufgrund seiner Stetigkeit und seinen Netzdienstleistungen nicht durch andere Erneuerbare abgesehen von Biomasse ersetzt werden kann. Einer Verringerung der Stromproduktion aus Wasserkraft stehen daher unvermeidbar erheblich größere Eingriffe in Natur und Umwelt gegenüber. Es sind keine Speichertechnologien verfügbar, mit denen volatiler Wind- oder Solarstrom mit einem insgesamt geringeren ökologischen Fußabdruck verstetigt werden könnte. Weder Batterie- noch Wasserstofftechnologie wird dies aufgrund der nicht gelösten Probleme leisten können. Dies sind im Fall von Batterien die Rohstoffbeschaffung und der Stoffkreislauf (kein nachhaltiges Recycling) und im Fall von Wasserstoff die technische Komplexität der Umsetzungsprozesse, die mit hohen energetischen Verlusten behaftet sind. Es ist auch nicht möglich, die enormen Energiemengen sowie den Stabilisierungsbeitrag der kleinen Wasserkraft in den Verteilernetzen mit einer besseren Umweltbilanz zu ersetzen. Wasserkraft hat das höchste CO₂-Vermeidungsäquivalent, den besten Wirkungsgrad und den höchsten Erntefaktor aller Erneuerbaren. Dies sind naturwissenschaftliche Grundvoraussetzungen für eine gute Umweltbilanz einer Technologie, die die Wasserkraft mit Vermeidungsmaßnahmen wie Fischschutz und mit Fischwegen noch immer weiter verbessert.

Es ist daher von zentraler Bedeutung für die Energiewende und den Klimaschutz, die bestehenden Anlagen zu erhalten, Modernisierungen voranzutreiben und verbleibende Potentiale zu erschließen. Wasserkraft, ob klein oder groß, ist ein Stück erfolgreich abgeschlossener Energiewende, das nicht durch volatile Erneuerbare ersetzt werden kann. Durch den Atom- und Kohleausstieg, also den Wegfall von zentralistischen und stabilisierenden Kraftwerken, gewinnt die Wasserkraft und gerade die Kleinwasserkraft in den Verteilernetzen an Bedeutung, da abgesehen von Biomasse keine andere Erneuerbare diese netzbildenden Eigenschaften wie Wasserkraft mit Spannungs- und Frequenzstabilisation leisten kann.

Gerade Kleinwasserkraft ist auch immer Bürgerenergie, die eben nicht von großen transnationalen Konzernen betrieben wird. Viele kleine selbständige Familienbetriebe und Kleinunternehmer erreichen damit Klimaneutralität in ihrem Unternehmen und leisten zusätzlich einen volkswirtschaftlich sehr wünschenswerten Beitrag mit ihren privaten Investitionen in Infrastruktur. Auch hierauf begründet sich das gehobene öffentliche Interesse der Wasserkraft.

https://www.eurosolar.de/de/images/TEXTE-MEDIEN/SZA/2018/Longo_SZA_3_2018.pdf

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Durch die Elektromobilität und weitere CO₂-reduzierende Maßnahmen in Industrie und Handel wird Strom zukünftig 80% - 95% aller Energieanteile im deutschen Energiesystem übernehmen!

https://www.energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Studie_2021_100EE-fuer-Deutschland-bis-2030.pdf

Die Bedeutung von Verfügbarkeit, Stabilität und Regelbarkeit von Strom in unseren Netzen wird durch Klimaschutz und Energiewende von zentraler Bedeutung sein, bei der gerade Wasserkraft unerlässlich sein wird.

Hessen hat über 19.000 Wanderhindernisse. Davon sind 9.085 als weitgehend unpassierbar bzw. unpassierbar eingestuft. Es werden in Hessen jedoch nur ca. 580 Querbauwerke zur Stromgewinnung genutzt, und von diesen sind viele schon durchgängig. Hinzu kommt, dass viele Nutzungen durch Wasserkraft an nicht rückbaubaren Querbauwerken liegen, die auch ohne Wasserkraftnutzung ohnehin weiterhin bestehen müssten. Gründe hierfür liegen im Hochwasserschutz (Energieabbau in Siedlungsgebieten, Retentionsraum), Infrastruktur im Rückstaubereich (statische Sicherheit, rückschreitende Erosion bei Hochwasser), Stabilisation des Grundwassers, Vermeidung von Tiefenerosion u. a.). Auch ist die Durchgängigkeit an einer Staustufe oftmals mit Wasserkraft wesentlich besser herzustellen als ohne Wasserkraftnutzung. Unterhaltung und Funktion des Fischaufstieges sind gesichert, mit einer besseren Lockströmung ist die Auffindbarkeit besser, und es sind keine Niedrigwasserrinnen in naturnahen Aufstiegsanlagen erforderlich, die gegenüber technischen Fischaufstiegen wie z. B. dem Schlitzpass durchweg eine schlechtere Funktionsfähigkeit aufweisen.

Die Wasserkraft ist demnach kein wesentliches Hindernis bei der Erreichung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Laut dem Bewirtschaftungsplan ist noch an 3363 Querbauwerken Durchgängigkeit herzustellen. Man muss sich fragen, warum die Wasserkraftnutzung mit einer Präsenz an diesen Querbauwerken von etwa nur 15% das Hauptproblem darstellen soll. Diese Darstellung ist daher falsch und sollte korrigiert werden.

Hinzu kommt, dass in Äschen- und Forellenregionen die Durchgängigkeit in Hessen keine notwendige Bedingung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist, wie Träbing und Theobald ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)) auf Grundlage der amtlichen Befischungsergebnisse aufgezeigt haben. In diesen Regionen ist in verbauten Gewässern ohne Durchgängigkeit der Fischbestand signifikant besser als in unverbauten Gewässern mit Durchgängigkeit.

Beide Ergebnisse unterstreichen die vorliegende Überbewertung der Durchgängigkeit im Hinblick auf die Erreichung des guten Zustandes in Oberflächengewässern unserer Mittelgebirge. Diese Erkenntnisse werden durch länger anhaltende Phasen

mit geringem Niederschlag und entsprechend geringen Abflüssen noch an Relevanz gewinnen, und sie weisen auf die Bedeutung der Querbauwerke mit tiefen Abschnitten und Mühlgräben im Hinblick auf Rückzugshabitate in einer stark genutzten und damit eingeeengten Kulturlandschaft hin.

Querbauwerke ohne Wasserkraftnutzung haben im allgemeinen eine schlechtere Geschiebe- und Sedimentdurchgängigkeit als Querbauwerke mit Wasserkraftnutzung durch Wehr- oder Buchtenanlagen. Dies kommt durch den ständigen bodennahen Sedimenttransport durch die Wasserkraftanlage zustande. Bei Hochwasser wird Geschiebe durch den Leerschuss oder andere Entlastungsorgane abgeführt. In dieser Hinsicht wirkt sich Wasserkraft sogar klar positiv gegenüber einem energetisch ungenutztem Wehr aus.

Der Schädigung von Fischen kann durch Vermeidungsmaßnahmen wie Fischschutz und Fischwegen begegnet werden. In Hessen haben nahezu alle Anlagen einen entsprechenden Fischschutz. Bei fachgerechter Ausführung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden negative Einflüsse auf den Fischbestand vollständig vermieden. Der Einfluss der Wasserkraft auf den Fischbestand ist unter allen Gewässernutzern (Einleiter, Schifffahrt, Städtebau, Hobbyangler...) der mit Abstand geringste. Man kann sich dies leicht vor Augen führen, da es vor 80 Jahren zehnmals so viele Wasserkraftanlagen gab wie heute und die Fischbestände gut waren. Heute haben alle Anlagen Fischschutz und viele auch Fischwege, doch die Fischbestände sind vielfach mäßig bis schlecht. Alle anderen Einflüsse und Nutzungen haben im gleichen Zeitraum jedoch enorm zugenommen. Es ist dennoch wichtig, Modernisierungen weiter voranzutreiben, jedoch die Wasserkraftnutzung als ein Hindernis bei der Erreichung der Zielvorgaben darzustellen, ist fachlich unhaltbar und unangemessen.

8. S. 197 Kap. 5.2.5. Fristverlängerungen

Die Fristverlängerungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit werden mit sechs verschiedenen Punkten begründet. Wir möchten zu den einzelnen Punkten bemerken:

Zu „Vielzahl der Querbauwerke“: Die allergrößte Zahl der Querbauwerke liegt in höheren Fischregionen als Barbenregionen, in denen nachweislich die Existenz dieser Bauwerke zu sogar einem signifikant besserem Fischbestand beiträgt ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)). Würde man sich hier auf die für die Vernetzung wesentlichen Wanderhindernisse konzentrieren, so wären voraussichtlich die Vorteile in Bezug auf Durchgängigkeit leichter zu erreichen.

Zu „Aufwendige Genehmigungsverfahren“: Die Anzahl der Pläne, Erläuterungen und Gutachten, die zum Bau einer einfachen Fischaufstiegsanlage einzureichen sind, übersteigen sehr leicht die Anzahl von 20. Hierbei sind oftmals umfangreiche und kostspielige Gutachten enthalten. Der Mindestwassererlass trägt wie viele andere hessische Normen ebenfalls erheblich zum zusätzlichem Aufwand bei, da vielfältige Einzelfallgutachten auferlegt werden (LBP, Artenschutzbeitrag, WRRL-Fachbeitrag, Mindestwassererlass, UVP-VP, FFH-VP, KompV/Ökopunktebilanz etc.). Die starke Überregulierung im Bereich des Gewässerausbaus hemmt viele positive Entwicklungen im Zusammenhang mit Modernisierungen an Wasserkraftanlagen, obwohl die technischen Standards für die Ausführung klar bzw. allgemeingültig festgelegt sind und deren stark überwiegender Nutzen von vorneherein allen Beteiligten klar ist.

Modernisierungen müssen zukünftig mit einem geringeren Aufwand machbar sein.

Zu „Teilweise sehr aufwändige bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Bestand“: Viele Beispiele zeigen, dass auch der Bau von Fischwegen im Bestand möglich war und bei gleichzeitiger technischer Modernisierung der Wasserkraftanlage auch ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb erreicht werden kann. Der Mindestwassererlass reduziert die Erträge jedoch derart, dass für Modernisierungen kein wirtschaftlicher Spielraum mehr besteht.

Zu „Lange Verhandlungen mit den Eigentümern von Wasserrechten über die Aufgabe und Ablöse ihrer Rechte“: An weniger als 15% der Wanderhindernisse, an denen die Durchgängigkeit noch erreicht werden soll (3363), befinden sich Wasserkraftanlagen. Hinzu kommt, dass in Äschen- und Forellenregionen der Fischbestand in Hessen die Durchgängigkeit kein notwendiges Kriterium für den guten Zustand ist. Zunächst sollte vorrangig die Durchgängigkeit an allen anderen 85% der Wanderhindernisse hergestellt werden und den Betreibern beratend und unterstützend zur Seite gestanden werden, anstatt den Rückbau von regionaler, erneuerbarer und stetiger Energieerzeugung zu betreiben.

Zu „Widerstand privater Kraftwerksbetreiber“: Der Widerstand privater Kraftwerksbetreiber ließe sich erheblich reduzieren, wenn der Mindestwassererlass die Mindestwassermenge nach der erforderlichen Notwendigkeit im Einzelfall festlegen würde und nicht pauschal nach dem Vorsorgeprinzip einen übermäßigen Habitatananspruch und damit eine Verdreifachung und bis Vervierfachung der Mindestwassermenge fordern würde. Dieser Anspruch geht weit über die Erfordernisse der Durchgängigkeit hinaus, und die Bewirtschaftungsziele lassen sich damit keinesfalls erreichen. Auch kann in keinem der vorgesehenen 389 Maßnahmen nachgewiesen wer-

den, dass diese Erhöhungen überhaupt einen positiven Einfluss auf den Fischbestand im Wasserkörper haben werden. Die seit Jahren einseitige Wasserwirtschaft gegen die Interessen der Wasserkraft haben den Widerstand privater Betreiber immer weiter befördert. Der Bewirtschaftungsplan sieht bei anderen Nutzern wie den Punktquellen, Schifffahrt oder Hobbyanglern keinerlei Änderungen vor, obwohl jede Nutzung für sich einen vielfach höheren Schaden am Gewässer verursacht als die Wasserkraftnutzung. Kaum ein Betreiber kann dem übermäßigen Anforderungskatalog an die Wasserkraft noch Verständnis entgegenbringen, da sehr viele Auflagen oftmals in Maximalforderungen münden und ihre Wirkung vollständig verfehlen. Andere Einflüsse stellen weit höhere Eingriffe in die QK Fische oder auch Morphologie dar, und es zeigt sich in diesen Bereichen keinerlei Verbesserung, sondern im Gegenteil eine ständige Verschlechterung. Einige Beispiele seien genannt:

- **Spurenstoffe:** Im gesamten Bewirtschaftungsplan findet sich an keiner Stelle die Erwähnung der 4. Klärstufe, obwohl diese in anderen Ländern wie BW schon längst erheblich stärker genutzt wird. Auch die Kosten hierfür sind bei weitem nicht so hoch (17%), wie in der BDEW-Studie angesetzt wird (vgl. hierzu Kompetenzzentrum Spurenstoffe BW). Bei der Finanzierung muss hier dem Verursacherprinzip gefolgt werden und entsprechende Industrien, die mit diesen Stoffen Gewinne erzielen, müssen an der Problemlösung beteiligt werden. Auch finden Nachweise über erhebliche Einträge von pharmazeutischen Wirkstoffen und multiresistenten Erregern (MRE) keine Erwähnung im Bewirtschaftungsplan. Sie dürften maßgeblich für die schlechten Bestände verantwortlich sein (vgl. Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200117.html> Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern, Greenpeace 2021 Report Schlachthof Abwasser https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/report_schlachthof-abwaesser_final.pdf).
- **Schifffahrt und Längsverbau durch Siedlungsflächen und andere Flächennutzungen** haben sehr große Auswirkungen auf Habitatverluste. Die geringe Flächenverfügbarkeit spielt hier eine wesentliche Rolle, wo gerade auch die Verursacher wesentlich mehr zur Problemlösung beitragen könnten.

Es gibt beispielsweise an keiner Staustufe der großen Schifffahrtswege in Hessen Fischwege (z. B. sechs Staustufen am Main mit einer Fischaufstiegsanlage praktisch ohne Funktion, da nicht auffindbar). Dennoch wird mit hohem Druck gerade in diesem Einzugsbereich der Bau von Fischwegen, Fischschutz und Mindestwasserfestsetzung von den kleinen Anlagenbetreibern in den Zuflüssen gefordert, ohne sie dabei auch nur in irgendeiner Weise zu unterstützen. Dies ist ein besonders mar-

kantes Beispiel dafür, wie sich Schifffahrt an Bundeswasserstraßen der Verantwortung über Jahrzehnte entzieht, obwohl hier durchaus Mittel zur Verfügung ständen und der kleine Wasserkraftbetreiber im Odenwald dafür zur Verantwortung gezogen wird.

- Landwirtschaft: Diffuse Einträge durch PSM aber auch Nährstoffe stellen erhebliche Eingriffe dar.
- Hobbyangler: Durch falsche Hege insbesondere jedoch durch massenhaften und falschen Besatz, aber auch gesteigerte Entnahme mit immer wirkungsvolleren Fangmethoden können sich Bestände dauerhaft nicht erholen, sondern nur weiter verschlechtern.

Alle diese Belastungen und Eingriffe nehmen stets und teils sogar massiv zu, während die Nutzung durch Wasserkraft sich in den letzten 80 Jahren auf ein Zehntel reduziert hat und praktisch alle noch verbliebenen Anlagen bereits Fischschutz und viele auch schon Fischwege haben. Diese einseitige und stark unausgewogene Wasserwirtschaft wird auch in diesem Bewirtschaftungsplan deutlich und sorgt daher für Unverständnis und entsprechenden Widerstand auf Seiten der Wasserkraftanlagenbetreiber. Eine immer weiter gehende Steigerung dieser einseitigen Wasserwirtschaft wird nur zu weiterem Widerstand führen. Die Anerkennung des nicht ersetzbaren Beitrages der Wasserkraft zur Energiewende und zum Klimaschutz kann hierbei nur ein erster Schritt sein, wenn solche unnötigen Widerstände abgebaut werden sollen.

Zu „Der derzeit noch bestehende Forschungsbedarf zur Optimierung der Abwärtsdurchgängigkeit für Fische bei Wasserkraftanlagen“: Der Forschungsbedarf besteht vor allem für große Anlagen, von welchen in Hessen nur wenige vorhanden sind. Diese haben meist keinerlei Fischschutz und auch keine Fischwege, während praktisch alle kleinen Anlagen Fischschutz und viele auch Fischwege besitzen.

S. 179. Hier wird auf den Fachkräftemangel und insbesondere auf den Mangel an Ingenieurbüros hingewiesen. Hierzu ist zu sagen, dass es viele Ingenieurbüros gibt, die in Hessen wegen der seit Jahren überzogenen und gegen die Wasserkraftnutzung gerichteten Wasserwirtschaft nicht mehr arbeiten wollen. Alle anderen Bundesländer stehen Modernisierungen und dem nachhaltigen Erschließen der restlichen Potentiale positiv gegenüber, während in Hessen auch aus diesem Grund kaum mehr Beratungsleistung durch Ingenieurbüros erbracht werden kann, und Entwicklungen im Sinne einer gemeinsamen Zielerreichung kaum mehr stattfinden.

Die wesentliche Problematik liegt darin begründet, dass man nicht versucht, Artenschutz bzw. Biodiversität mit Klimaschutz durch Erneuerbare zu vereinen, sondern versucht, aus rein gewässer-ökologischer Sicht Erneuerbare wie Wasserkraft zu verhindern und dabei einen wesentlich größeren Umweltschaden an anderer Stelle anrichtet.

9. S. 294 Synergien Hochwasserschutz/IKSP

Der Klimawandel mit längeren niederschlagsarmen und auch regenreichen Phasen erfordert Niedrigwassermanagement, aber auch Hochwasserschutz. Diese länger als früher anhaltenden Phasen erfordern es einerseits, Wasser in der Fläche zu halten, um Grundwasserstände zu sichern und wassergebundene Habitate zu erhalten, aber auch regionales, kühles Klima zu ermöglichen. Wasserrückhaltung, wie sie durch Wasserkraft erreicht wird, kann somit durch Wasserrückhaltung und Hochwasserschutz eine wertvolle Unterstützung des IKSP sein. Gleichzeitig erreicht man damit Retentionsraum, der für Hochwasserschutz unabdingbar ist. In anthropogen überformten Auen sind Maßnahmen dieser Art durch Staustufen geringer Höhe mit den Zielen der WRRL durchaus vereinbar und sogar vorteilhaft ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)). Auch kann Durchgängigkeit leicht hergestellt werden, ohne eine Wasserkraftnutzung bzw. damit verbundene Staustufe rückzubauen, den Retentionsraum zu verlieren und Grundwasserstände abzusenken.

Darüber hinaus tragen Stauanlagen vielfach dazu bei, Tiefenerosion und die daraus entstehenden Folgen wie Absenkung des Grundwasserspiegels zu verhindern und der nachteiligen Veränderung der auentypischen Habitate entgegenzuwirken. Letztlich ist es immer eine Einzelfallentscheidung, die mit Rücksicht auf die lokale Situation abgewogen werden muss.

Maßgebliche Mengen an Wasser in der Fläche zu halten, ist in einer Kulturlandschaft aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit ohne Rückhaltung kaum möglich.

Diese Synergien sollten auch im BP Erwähnung finden.

10. S. 302 Finanzierung

Strukturmaßnahmen:

Auch hier überwiegen Strukturmaßnahmen, obwohl andere Eingriffe wie Gewässerunreinigungen wesentlich größeren Schaden anrichten als nicht vorhandene Durchgängigkeit.

Das bestehende Förderprogramm zur Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen bisher nicht genutzt worden. Da die Beantragung über die

Kommune erfolgt, müssen zusätzlich zu den Vergaberegeln und Ausschreibungen zuvor umfangreiche Verträge zwischen Kommune und Betreiber abgeschlossen werden, was auf allen Seiten Mehrarbeit erzeugt, die gerade von Kommunen kaum mehr geleistet werden kann. Ein zielgerichtetes Förderprogramm sollte sich direkt vom Fördergeber an den Empfänger wenden.

Programme wie „100 wilde Bäche“ und auch der Mindestwassererlass bauen sogar Wasserkraft aktiv zurück, anstatt zu helfen, diese zu modernisieren. Steuermittel und Personal für den Rückbau stetiger, erneuerbarer und dezentraler Stromerzeugung aus Wasserkraft zur Verfügung zu stellen, ist kaum vermittelbar und sollte unterlassen werden.

Abwasser:

Im Falle des Abwassers sollen laut BP „die grundlegenden Maßnahmen zum Gewässerschutz im Bereich der kommunalen und industriellen Abwasserbeseitigung auf dem bestehenden Niveau fortgesetzt werden. Ein Mehraufwand entsteht hier aufgrund des MP nicht.“

Es ist unfassbar, dass sich nach den alarmierenden Studien im Zusammenhang mit Horloff und Nidda (Vorstellung des Projektes NiddaMan und des integrierten Gewässerberatungsprojekts an der Usa im Wetteraukreis, Dipl. -Ing. Gerd Hofmann, <https://www.wasserkraft-in-hessen.de/klaeranlagen>) keinerlei Maßnahme im MP zu finden ist, die sich der Problematik der Spurenstoffe annimmt. Im gesamten BP und MP wird nicht einmal auf das so wichtige Thema der 4. Klärstufe eingegangen. Eine reine Spurenstoffstrategie mit wenigen Testanlagen ist bei der bevorstehenden Aufgabe keine adäquate Reaktion im Vergleich zu dem massiven Einfluss dieser Stoffe auf die Biologie in den Gewässern, auf Trinkwasser und Mensch.

Die Studien zur Horloff und Nidda wurden im WRRL-Beirat vorgestellt (<https://www.wasserkraft-in-hessen.de/klaeranlagen>), und es wurde auch klar bestätigt, dass Strukturverbesserungen nicht helfen können, Einträge im Bereich der Gewässergüte zu kompensieren, insbesondere wenn sie erst einmal Grenzwerte überschritten haben. Dennoch liegt der Schwerpunkt des Bewirtschaftungsplanes im Bereich Struktur und im Bereich Abwasser ist er ein schlichtes „weiter so“.

Auch finden Nachweise über erhebliche Einträge von pharmazeutischen Wirkstoffen und multiresistenten Erregern (MRE) keine Berücksichtigung im BP und im MP. Sie dürften maßgeblich für die schlechten Fischbestände verantwortlich sein (vgl.

Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag

<https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200117.html>

ARBEITSGEMEINSCHAFT HESSISCHER WASSERKRAFTWERKE

Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern, Greenpeace 2021 Report Schlachthof Abwasser https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/report_schlachthof-abwaesser_final.pdf).

Verbesserungen zur Gewässergüte sollten endlich als erste Maßnahmengruppe mit höchster Priorität eingestuft werden. Die zunehmende Stoff- und Wirkstoffzahl (z. B. Östrogene, Herbizide, Mikroschadstoffe etc.) in unseren Oberflächengewässern lässt sich keinesfalls mit einer noch so guten Gewässerstruktur ausgleichen. Der Einsatz der 3. und gerade der 4. Klärstufe sollte endlich höchste Priorität haben. Die staatlichen Verwaltungen werden vom Gesetzgeber hier selbst aus der Pflicht genommen, indem man diese Stoffe einfach nicht in die staatliche Einleiterüberwachung integriert.

<https://www.wasserkraft-in-hessen.de/klaeranlagen>

https://www.wasserkraft-in-hessen.de/vierte_klaerstufe

Solange dieser Zustand nicht verbessert wird, wird sich die Fischpopulation nicht erholen.

Die pharmazeutische Industrie übernimmt zudem keinerlei Verantwortung für die Wirkung ihrer Medikamentenrückstände in unseren Gewässern. Übermedikation ist ein weit verbreiteter Missstand im Gesundheitswesen. Sie belastet unser Gesundheitssystem und die Gewässer und wird seit Jahren nicht abgestellt. Die allermeisten Medikamentenrückstände landen ungeklärt in unseren Gewässern und richten dort erheblichen Schaden an. Hier sei nur das Diclofenac genannt, welches die Liste anführt.

<https://www.wasserkraft-in-hessen.de/pharmazeutische-wirkstoffe>

Solange dieser Zustand nicht verbessert wird, kann sich die Fischpopulation nicht erholen.

Keine Maßnahmen gegen Kunststoffmüll im BP und MP:

Ein weiteres wichtiger Eingriff ist Kunststoffmüll bzw. Mikroplastik, was im gesamten BP nicht adressiert wird. Auch gibt es dazu keinerlei Maßnahmen im MP. Die Akkumulation ist mittlerweile auch in Flüssen derart hoch, dass sie für Wasserlebewesen eine bedrohliche Situation annimmt.

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/ressourcenschonung/kunststoffe-und-bioplastik/25222.html>

Kleinwasserkraft leistet hier einen erheblichen Beitrag (vgl. BMBF-Studie "Mikroplastik in Binnengewässern - Teilbericht Analyse von Wasserkraftwerken")

[https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.file-](https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.file-susr.com/ugd/d3cf3c_a5e2e10a53ae43ae89f72b1a88e12695.pdf)

[susr.com/ugd/d3cf3c_a5e2e10a53ae43ae89f72b1a88e12695.pdf](https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.file-susr.com/ugd/d3cf3c_a5e2e10a53ae43ae89f72b1a88e12695.pdf)

Hier sollte die Entnahme von Müll vor größeren Wasserkraftanlagen an Unterläufen durch eine Müllsortierung in Kombination mit Fischschutzmaßnahmen verbunden werden.

11. S. 309 Kap. 12 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Zusammenfassung beschreibt im zweiten Absatz einen BP mit MP, welches Durchgängigkeit und Strukturmaßnahmen als oberstes und nahezu einziges Ziel hat. Wasserkraftbetreiber werden unter den „Dritten“ (bzw. privaten Trägern) als erster genannt, während alle anderen Nutzer erheblichen größere Einflüsse auf Gewässer haben und einige Nutzer wie die Fischerei/Hobbyangler nicht einmal erwähnt werden.

Die Belastungen und Eingriffe praktisch aller Nutzer nehmen stets und teils sogar massiv zu, während die Nutzung durch Wasserkraft sich in den letzten 80 Jahren auf ein Zehntel reduziert hat und praktisch alle noch verbliebenen Anlagen bereits Fischschutz und viele auch schon Fischwege haben. Wasserver- und -entsorger verantworten hingegen Ausleitungsstrecken nahezu parallel zu jedem mittleren und größeren Gewässer mit sehr großer Länge und ebenso Einleitungen mit steigenden Stoffkonzentrationen und -vorkommen, die bedingt durch fehlenden Ausbau von 3. und 4. Klärstufe massive Eingriffe verursachen. Landwirte und Industrie leiten Nährstoffe, PSM sowie stofflich und thermisch belastetes Wasser ein.

Energieversorger entnehmen Kühlwasser in sehr großem Umfang praktisch ohne Fischschutz

und Fischerei/Angelsport beeinträchtigen Bestände durch nicht WRRL-konformen Besatz und Entnahme. Dies alles bleibt hier unerwähnt und im Unklaren.

Weiter werden Gewässerunterhaltungspflichtige wie Kommunen, die für Längsverbau und Flächenbeanspruchung verantwortlich sind, hier nicht einmal erwähnt. Gleiches gilt für die Schifffahrt, die einen massiv veränderten, überaus profitablen und auch wichtigen Verkehrsweg nutzt, jedoch zur Durchgängigkeit also zur Zielerreichung des guten Potentials bisher kaum etwas beigetragen hat. Dies bleibt ebenfalls unerwähnt.

Die einseitige Darstellung, bei der sich der Staat mit seinen den Verwaltungen untergeordneten Verursachern weitestgehend aus der Verantwortung nimmt und die kleinste private Nutzergruppe mit dem nachweislich geringsten Eingriff unter allen Nutzern voranstellt, folgt weder dem Verursacherprinzip noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diese einseitigen Darstellungen müssen entfallen.

Bei den grundsätzlichen Zielvorgaben ist dies wesentlich ausgewogener dargestellt (S. 309 unten und S. 409 oben). Diese sprachliche Regelung muss auch in dem vorangegangenen Fließtext Eingang finden um Mehrfachdeutungen zu vermeiden und Konsistenz herzustellen.

12. S 313 Risikoanalyse der Zielerreichung

Alle OWK verfehlen den guten chemischen Zustand und demzufolge auch den guten Gesamtzustand, da ubiquitäre Stoffe die Umweltqualitätsnormen flächendeckend nicht einhalten.

Der für alle Oberflächenwasserkörper zutreffende schlechte Zustand begründet sich neben PAK's auf die Emission von Quecksilber durch die Braunkohleverstromung in die Atmosphäre. Man geht im vorliegenden Bewirtschaftungsplan (S. 200) davon aus, dass dieser Zustand mindestens bis in das Jahr 2100 anhalten wird, bis sich die Emission nach dem Kohleausstieg abgebaut und die relevanten ubiquitären Stoffe wie Quecksilber als Schwermetall sich aus den Oberflächengewässern in tiefere Schichten infiltriert haben. Hier werden sie jedoch unser Grundwasserqualität auf nicht absehbare Zeit hin beeinträchtigen.

Der Eintrag von diesen Spurenstoffen aus Kläranlagen ist ebenfalls erheblich und könnte mit der 4. Klärstufe deutlich reduziert werden.

Wir bemängeln, dass im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm keinerlei Beschreibung oder auch nur Bezug auf diese wichtigen Erweiterungen wie die der 4. Klärstufe vorgenommen wird. Die umfangreichen Maßnahmen im Bereich der 2. und 3. Klärstufe zeigen, wieviel Nachholbedarf hier noch besteht.

Besonders irritierend ist die mehrfache Aussage, dass kein GWK den mengenmäßig guten Zustand verfehlt. Viele Bürgermeister warnen vor möglichen Einschränkungen und zu hohem Wasserverbrauch. Es gibt keine Maßnahme, die in den Großstädten den Trinkwasserverbrauch reduzieren würde. Seit Jahrzehnten liegen die Grundwasserstände im hessischen Ried 1-2 m zu tief, ohne dass es wirksame Gegenmaßnahmen geben würde. Diesen GWK als stark verändert (HMWB) auszuweisen, ist eine Formalie der WRRL und hilft gegen die alarmierende Realität nicht weiter. Auch im Frankfurter Stadtwald, dem größten städtischen Forst Deutschlands liegen die Grundwasserstände erheblich zu tief und erholen sich seit Jahren nicht. Alarmierende Tatsachen wie diese werden im BP nicht genannt, stattdessen entschließt man sich mit fast 800 Maßnahmen im MP die Wasserkraft rückzubauen, obwohl damit keine Verbesserung zu erwarten ist.

Wir kritisieren die grundsätzliche und gefährliche Tendenz, sich weitgehend mit strukturellen und oberflächlichen Problemen unserer Wasserkörper zu befassen, und dabei die wirklichen Probleme, nämlich einen ständig steigenden Verbrauch

von Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu befriedigen, stark zu vernachlässigen. Der Klimawandel stellt uns hier vor besondere Herausforderungen, Wasser in der Fläche zu halten und Grundwasserstände durch Infiltration zu sichern. Gerade Wasserkraft leistet hier in einer Kulturlandschaft einen unverzichtbaren Beitrag zum Niedrigwassermanagement in höheren Regionen und Hochwassermanagement bei Flüssen und Flussgebieten durch die Sicherung von Retentionsraum und Feuchthabitaten. Diese Eigenschaften werden nirgends erwähnt oder aufgearbeitet, dabei liegt gerade hier ein Schlüssel für eine erfolgreiche Wasserwirtschaft unter dem Einfluss des Klimawandels.

13. Zum Konzern Kali + Salz (K+S)

Wir machen uns eine Stellungnahme des BUND zum Umgang von K+S mit der WRRL streckenweise zu Eigen und zitieren wie folgt: „K+S hat, weil die alten Erlaubnisse vom RP Kassel aus dem Jahr 2012 zum Jahresende 2020 auslaufen, neue Anträge gestellt auf eine modifizierte Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von salzhaltigen Abwässern in die Werra für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027. Dieser Antrag steht immer noch und weiterhin in eklatantem Widerspruch zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aus dem Jahr 2000, die als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer und Grundwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential festlegt. Dieser gute Zustand sollte gem. Art. 4 dieser Richtlinie bereits bis Ende 2015 erreicht sein. Die Frist zur Erreichung dieses guten Zustands wird nur in begründeten Fällen und maximal zweimal um je sechs Jahre verlängert. Sie endet damit spätestens Ende 2027. Die von K+S nun beantragten Grenzwerte für die wesentlichen Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium sollen bei den Werten liegen, die in der folgenden tabellarischen Zusammenstellung ablesbar sind:

<u>Zeitraum</u>	<u>2021</u>	<u>2022 – 2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Chlorid	2.500	2.270	2.050	1.950
Kalium	200	200	184	170
Magnesium	340	335	300	280

Damit ist der vorgeschriebene gute chemische und ökologische Zustand der Gewässer Werra und Weser allerdings in keiner Weise zu erreichen. Darüber hinaus sollen die maximalen Einleitmengen in 2021 bei 6,7 Mio. m³/a liegen und für die Jahre 2022 bis 2027 6,0 Mio. m³/a nicht überschreiten. Auch das ist kein ambitioniertes Ziel, vielmehr so etwas wie eine strikte Verweigerungshaltung gegenüber der bereits angeschlagenen Gewässerbiologie der beiden Flüsse. Der Naturschutzbeirat des Landkreises Kassel hat sich seit vielen Jahren gegen die Umweltpolitik

von K+S engagiert und die Auffassung vertreten, dass K+S technisch durchaus vorhandene Möglichkeiten ungenutzt lässt, um den seit Jahren untragbaren Zustand der Gewässerversalzung abzustellen: Schriftlich in Form von Briefen, Petitionen und Presseerklärungen, aber auch aktiv mit Flugblättern vor den jeweiligen Hauptversammlungen von K+S. Da die beantragten Grenzwerte auch den Nichtchemiker klar erkennen lassen,

- dass K+S bis zum Abschluss der Umsetzungsphase der WRRL der EU im Jahre 2027 keine relevanten bzw. keine ausreichenden technischen und finanziellen Anstrengungen unternommen wird, um deren Qualitätsziele auch nur ansatzweise anzustreben,
- dass der Konzern den Zusammenbruch der Süßwasserbiozönose von Weser und Werra billigend in Kauf nimmt und
- dass die für 2027 beantragten Grenzwerte immer noch höher liegen, als die von K+S für das Jahr 2015 zugesagte „Halbierung der Salzbelastung“ und einem damit möglichen Chlorid - Grenzwert von 1.250 mg/l,

plädiert der Naturschutzbeirat dafür, sowohl auf der Genehmigungsebene (also beim RP Kassel) als auch seitens der Politik (im Rahmen der FGG, in der die jeweiligen Umweltministerien der Bundesländer von Hessen, Thüringen und Niedersachsen federführend sind) kein weiteres Entgegenkommen K+S gegenüber zu praktizieren. Und statt die Halden weiter auszubauen und damit weitere Salzabwässer zu produzieren, müssen die in den Halden noch enthaltenen Salze geborgen und sinnvoll vermarktet werden. Auch dafür gibt es Technologien, die eine gewinnbringende Ausnutzung dieser gewaltigen Ressourcen möglich machen. Gerade die überfälligen, bislang immer wieder hinausgezögerten Investitionen in den Umweltschutz, in die Verträglichkeit von Salzgewinnung und Gewässerqualität würde die Zukunft der K+S Standorte und damit die Arbeitsplätze auch der nächsten Generation sichern. Deshalb widerspricht der Naturschutzbeirat des Landkreises Kassel dem Ansinnen des Antrags der K+S GmbH, weitere lange Jahre Millionen von Kubikmetern salzhaltiger Abwässer in die Werra zu verklappen. Deshalb darf es keine weiteren Zugeständnisse an K+S geben."

Was nützen Mindestwasserfestlegungen, wenn solch drastische, schlechte Zustände des Wassers der Werra fortbestehen?

Maßnahmen bei Wasserkraft führen zu schlechterem Fischbestand

Das Maßnahmenprogramm umfasst die Maßnahmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig sind. Im Falle der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit ist dies in Äschen- und Forellenregionen jedoch keine notwendige Bedingung ([vgl. Studie WasserWirtschaft 2/3 | 2016, Träbing, Theobald](#)). Einer der Gründe hierfür ist, dass in einer Kulturlandschaft die tiefen Bereiche vor den Wehren und in den Mühl- und Betriebsgräben

wichtige Rückzugshabitate bei Hoch- und gerade auch bei Niedrigwasser darstellen. Diese Strukturen, also der Wechsel zwischen freien Fließstrecken und tiefen Abschnitten mit Verzweigungen durch Betriebsgräben, kommen in einer Kulturlandschaft dem Leitbild von Mittelgebirgsbächen- und Flüssen viel näher als das reine Mutterbett als Einbettgerinne mit großen Fließgefälle ohne die Möglichkeit, Eigendynamik zu entfalten. Die Bereiche freien Abflusses werden gerade in Forellenregionen zukünftig verstärkt durch die Klimaveränderung immer öfter trockenfallen. Auch in Äschenregionen sind in den letzten drei Jahren die Niedrigwasserabflüsse genauso unter die langjährigen Mittelwerte (MNQ) gefallen und teilweise schon fast ausgetrocknet. Ein Verlust von Rückzugshabitaten in tiefen Mühlgräben oder vor Querbauwerken wirkt sich somit direkt auf den Fischbestand aus, da Prädatoren wie Kormoran und Reiher in frei fließenden Strecken mit ihrem hohem Fließgefälle leichtes Spiel haben. Der Rückbau von Wehren und Mühlgräben, also den von der Wasserkraft unterhaltenen tiefen Gewässerabschnitten, führt unweigerlich zu einem signifikant schlechterem Bestand.

Der MP sieht an 389 Wasserkraftanlagen Maßnahmen zur ökologisch verträglichen Abflussregulierung (Mindestwasser) vor. Hierbei wird das Mindestwasser gegenüber der bisherigen Regelung bis zu 4-fach höher angeordnet. Dies wird zur Unwirtschaftlichkeit und zu einer massiven Aufgabe von Wasserkraftstandorten führen. Die Wehre werden zurückgebaut und die Betriebsgräben zugeschüttet bzw. verlanden in wenigen Jahren. Die Maßnahmen führen damit zum Wegfall dieser tiefen und wertvollen Rückzugshabitate mit den negativen Folgen für den Fischbestand. Diese negativen Auswirkungen können nur durch den Erhalt der in der Kulturlandschaft eingebundenen Wasserkraftnutzung und deren Modernisierung verhindert werden.

14. Generelle Forderungen zum Vollzug der WRRL

Der Vollzug der WRRL muss mit Augenmaß geschehen. Das bedeutet, dass alle Auswirkungen von geplanten Maßnahmen in eine Abwägung mit einbezogen werden müssen. Eine rein gewässerökologische Betrachtung ist einseitig und berücksichtigt nicht alle mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Auswirkungen auf Natur, Umwelt, die Gesellschaft und ggf. auch den betroffenen Rechtseigentümer. Der Vollzug der WRRL darf nicht dem Verursacherprinzip und genauso wenig dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widersprechen, welche für einen demokratischen Rechtsstaat wichtige Rechtsgrundsätze darstellen. Dieses ist bei dem vorliegenden BP jedoch sehr weitgehend der Fall. Oberflächliche morphologische Prägungen werden zum Nachteil der Wasserkraftnutzung und dem Klimaschutz massiv überschätzt, während die enormen Eingriffe anderer Nutzungen, wie durch Einleiter dargestellt oder wie die Besatzmaßnahmen der Hobbyangler, vollkommen vernachlässigt werden. Der BP und das MP enthält keine einzige Maßnahme zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenabwehr.

Es müssen zu dem bisher stark gewässerökologisch-morphologisch geprägten Bewirtschaftungsplan weitere, insbesondere umwelt- und klimarelevante Kriterien berücksichtigt und deren Auswirkungen im Falle einer Maßnahme im Vorfeld quantifiziert und bewertet werden. Nur so kann eine möglichst umfassende wissenschaftliche Betrachtung aller für die Umwelt und Gesellschaft relevanten Auswirkungen einer Maßnahme im Vollzug erfolgen.

15. Widerspruch

Die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke legt damit Widerspruch gegen den vorliegenden Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm ein.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Anmerkungen und Anregungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helge Beyer
1. Vorsitzender



Dr. Ronald Steinhoff
2. Vorsitzender